

Staatsanwaltschaft Berlin

1 Umw Js 11/06

Gesch. Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548

Frau
Doris-Kristina Barnekow

██████████████████

██████ Berlin

Berlin, 20.03.2006
Tel.: Vermittlung 030 / 90 14 – 0 (Intern: 9 14 - 111)
Durchwahl / Apparat 030 / 90 14 – 24 73
Telefax - Nr. 90 14 – 33 10

Sitz

Berlin (Moabit) Turmstraße 91

Postanschrift

Für Briefsendungen
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen
Turmstr. 91
10548 Berlin

Sprechstunden:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Abschrift

Sehr geehrte Frau Barnekow,

Zu dem auf Ihre Strafanzeige vom 7. Dezember 2005

gegen

Hartmut Mehdorn (Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn AG)

sowie gegen alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Deutschen Bahn AG,

namentlich Dr. Günther Saßmannshausen, Dr. Werner Müller, Norbert Hansen, Niels Lund Chrestensen, Dipl.-Ing. Peter Debuschewitz, Dr.-Ing. Dr. h.c. Jürgen Großmann, Volker Haisch, Horst Hartkorn, Jörg Hensel, Klaus Dieter Hommel, Helmut Kleindienst, Günter Kirchheim, Lothar Krauß, Dr. Jürgen Krumnow, Vitus Miller, Heike Moll, Ralf Nagel, Dr. Bernd Pfaffenbach, Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Ekkehard Schulz, Dr.-Ing. E.h. Dipl.-Ing. Heinrich Weiss, Margareta Wolf,

wegen

Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung (§§ 224, 27 Strafgesetzbuch), Beihilfe zur

Nötigung

zum Zwangsmitrauchen (§§ 240, 27 Strafgesetzbuch), Duldung der Freisetzung von Giften

(§ 330 a Strafgesetzbuch) und aller weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände,

eingeleiteten Ermittlungsverfahren teile ich Ihnen Folgendes mit:

Verkehrsverbindungen (unverbindlich): Busse 187, 245, 342, 343; U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue;
Dienstgebäude Alt-Moabit 5: Busse TXL, 187, 245; S-Bhf. Berlin-Hauptbahn Lehrter Bahnhof
Dienstgebäude Kirchstr. 7: Busse 245, TXL; U-Bhf. Turmstr., S-Bhf. Bellevue

Da die o.g. Beschuldigten nicht selbst aktiv am Tatgeschehen teilgenommen haben, könnten die Tathandlungen allenfalls unter dem Gesichtspunkt einer Beihilfe durch Unterlassen strafrechtlich relevant sein (27, 13 Strafgesetzbuch).

Strafbares Verhalten der angezeigten Aufsichtsratsmitglieder erscheint dabei bereits vor dem Hintergrund deutschen Aktienrechts als fernliegend.. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nimmt grundsätzlich keine geschäftsleitenden Aufgaben wahr, für deren Unterlassung er nach Ihrem Sachvortrag sich hätte strafbar machen können (§ 111 Aktiengesetz).

Für die Annahme einer Beihilfe - zumindest des angezeigten Vorstandsvorsitzenden Hartmut Mehdorn - zur gefährlichen Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen im Wege des Unterlassens mangelt es schon an der vom Strafgesetzbuch verlangten *vorsätzlich rechtswidrigen Haupttat* eines anderen, der hier hätte Beihilfe geleistet werden können.

Unabhängig davon, ab die Tatbestände der Körperverletzung bzw. gefährlichen Körperverletzung in objektiver Hinsicht erfüllt sind, bestehen jedenfalls hinsichtlich der subjektiven Tatseite keinerlei Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln der rauchenden Gäste des Bistros hinsichtlich einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsschädigung Ihrer Person. Nach Ihren Angaben haben die rauchenden Gäste des Bistros sich gerade im Einklang mit den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG verhalten und den Tabakkonsum auf eine dafür zugelassene Räumlichkeit beschränkt. Dass Sie dennoch von dem Tabakrauch belästigt wurden, war Ihrer Schilderung gemäß lediglich dadurch verursacht, dass sich die Abteiltür zu dem Bistro durch im Vorraum sitzende Passagiere nicht schließen konnte. Diesen tatsächlichen Darstellungen kann weder ein Verletzungsvorsatz der Raucher, noch der Passagiere im Vorraum entnommen werden.

Auch in Bezug auf die angezeigte Beihilfe zur Nötigung, die auch hier nur durch Unterlassen gegeben sein könnte (§§ 240 Abs. 1, 27, 13 Strafgesetzbuch), fehlt es an einer vorsätzlich rechtswidrigen Haupttat, zu der hätte Hilfe geleistet werden können.

Die den Rauchern vorgeworfene Handlung enthält bereits keine Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel (§ 240 Abs. 1 Strafgesetzbuch). Als Gewalt im Sinne der Vorschrift wird die Entäußerung eines physisch wirkenden Zwangs zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes angesehen. Man mag die Wirkung des Tabakrauchs auf Ihre Person als einen physisch wirkenden Zwang ansehen. Die Herbeiführung dieser Wirkung geschah jedoch nicht zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Wider-

standes. Die Raucher des Bistros hatten Ihrer Darstellung zufolge keine Kenntnis von Ihnen und Ihrem Gesundheitszustand. Auch sonst ist nach Lage des Sachverhaltes nichts für einen Nötigungsvorsatz der rauchenden Passagiere ersichtlich. Aus gleichen Gründen fehlt es auch an Anhaltspunkten für eine Drohung, die seitens der Raucher das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels erforderte.

Eine Beihilfe zur Freisetzung von Giften durch Unterlassen - von Ihnen in der Anzeige als Dulden bezeichnet - kommt ebenfalls nicht in Betracht (§§ 330 a Abs. 1 bzw. Abs. 1 und 4. 27. 13 Strafgesetzbuch).

Der von den Rauchern im Bistro freigesetzte Tabakrauch unterfällt schon nicht dem Giftbegriff der Vorschrift, welcher im Hinblick auf die hohe Strafandrohung der Vorschrift *restringtiv* auszulegen ist. Hierzu zählen nur hochgiftige chemisch wirkende organische oder anorganische Stoffe wie Blausäure, Salzsäure, Zyankali o.a, die geeignet sind, die Gesundheit von Menschen zu zerstören.

Schließlich haben sich die Beschuldigten auch nicht einer fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen schuldig gemacht (§§ 229, 13 Strafgesetzbuch), weil im vorliegenden Sachverhalt weder der Vorstandsvorsitzende Mehdorn noch gar die Aufsichtsratsmitglieder eine objektiv gebotene Handlung unterlassen und damit eine objektiv bestehende Pflicht verletzt haben.

Nach § 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung hat die Bahn in jedem Zug für jede Wagenklasse eine angemessene Anzahl von Wagen oder Abteilen für Nichtraucher vorzuhalten. Sofern in einem Zug von einer Wagenklasse nur ein Abteil vorhanden ist, darf darin nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden. Die Deutsche Bahn AG, die durch ihren Vorstand handelt, hat diese Verordnung in ihren Beförderungsbedingungen und Ausführungsbestimmungen umgesetzt. So heißt es in Ziffer 6.1 der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG: „In Nichtraucherabteilen darf auch mit Zustimmung der anderen Reisenden nicht geraucht werden.“ In den Ausführungsbestimmungen zu § 14 Eisenbahn-Verkehrsordnung heißt es ergänzend: „In den Triebwagen ohne Raucherabteil ist das Rauchen untersagt.“

Aus Ihrer Sachverhaltsschilderung ist ersichtlich, daß der Vorstand der Deutschen Bahn AG die aus § 14 Eisenbahn-Verkehrsordnung objektiv gebotene Handlung nicht nur durch Um-

setzung in betriebliches Recht, sondern auch durch Einführung in den praktischen Beförderungsbetrieb vorgenommen hat.

In dem von Ihnen geschilderten Fall haben die Raucher ausschließlich den Teil des Zuges zum Rauchen genutzt, der ihnen aufgrund der Eisenbahn-Verkehrsordnung und den Umsetzungsbestimmungen der Deutschen Bahn AG zugewiesen war. Lediglich das im vorliegenden Fall unvorhersehbare und im übrigen durch Sie selbst nicht beanstandete Dazwischentreten Dritter - nämlich der Passagiere, die die Abteiltür zum Bistro unwillkürlich offenhielten - konnte die hier in Rede stehenden Belästigungen tatsächlich auslösen.

Vor diesem Hintergrund ist nichts für die Verletzung einer objektiv gebotenen Handlungspflicht durch den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG oder gar deren Aufsichtsratsmitglieder ersichtlich.

Da den Beschuldigten nach alledem kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachweisbar war, mußte ich das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung einstellen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin, zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird die Frist gewahrt. Er zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll



(Witte)

Staatsanwalt

Tä